

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Verantworthe

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 1. April 1892.

N<sup>o</sup> 14.

**Inhalt:** 1. **Justiz-Mein:** Ergänzung der Ausführungsvorschrift zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 Seite 161  
 2. **Justiz- und Steuer-Mein:** Abänderung der vorläufigen Bestimmungen über die Befreiung der Reichs-Weise von Besteuerung; — Vorträge von Taraschew 162

3. **Kolonial-Mein:** Empfehlung zur Vereinfachung von Güterbesitz-Acten im übrigen Theil des Schutzbereichs von Kamerun . . . . . 162  
 4. **Kolonial-Mein:** Zolltarif; — Quoten-Ertheilungen 163  
 5. **Polizei-Mein:** Aufhebung von Maßregeln auf dem Reichsgebiet . . . . . 163

## I. Justiz-Wesen.

Auf Grund des §. 83 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 — Reichs-Gesetzblatt S. 23 — hat der Bundesrath zur Ergänzung der Ausführungsvorschrift vom 22. Juni 1875 — Central-Blatt S. 386 — Folgendes bestimmt:

Die bei der Vornahme einer Eintragung in das Standesregister am Stamme vermerkten Fußsätze, Lösungen oder Abänderungen — §. 13 Absatz 4 des Gesetzes — sind als solche in der in das Nebenregister einzutragenden beglaubigten Abschrift der Eintragung — §. 14 Absatz 1 des Gesetzes — niederzugeben.

In die Ansätze aus dem Standesregister — §. 15 Absatz 2 des Gesetzes — ist unter Beibehaltung der bei der Vornahme der Eintragung am Stamme vermerkten Fußsätze, Lösungen oder Abänderungen nur der berichtigte Wortlaut der Eintragung aufzunehmen.

Berlin, den 10. März 1892.

Der Reichsminister.  
 Graf v. Caprivi.